

VERORDNUNG (EG) Nr. 1371/2000 DER KOMMISSION**vom 27. Juni 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1384/1999 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1305/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1384/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde die Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 festgelegt. Diese Vorausschätzung kann geändert werden. Da die für mehrere Erzeugnisse festgesetzten Mengen demnächst vollständig abgesetzt sein werden, sollten sie unter Berücksichtigung der gestiegenen Nachfrage auf den Kanarischen Inseln für das laufende Wirtschaftsjahr erhöht werden.

- (2) Da die Vorausschätzung vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gilt, sollte diese Verordnung umgehend in Kraft treten.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1384/1999 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 5.

ANHANG

„ANHANG

Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
<i>Partie I</i>		
2007 99	Zubereitungen anderer Art als homogenisierte Zubereitungen, keine Zitrusfrüchte enthaltend	6 000 ⁽¹⁾
<i>Partie II</i>		
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßungsmitteln oder Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
2008 20	– Ananas	3 000
2008 30	– Zitrusfrüchte	500
2008 40	– Birnen	3 850 ⁽²⁾
2008 50	– Aprikosen/Marillen ^(*)	200
2008 70	– Pfirsiche	8 000
2008 80	– Erdbeeren	700 ⁽³⁾
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen solche des KN-Codes 2008 19:	
2008 92	– – Mischungen	2 920 ⁽⁴⁾
2008 99	– – andere als Palmherzen und Mischungen	1 350
	Insgesamt	20 520

⁽¹⁾ Davon 1 000 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.⁽²⁾ Davon 2 250 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.⁽³⁾ Davon 600 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.⁽⁴⁾ Davon 670 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.“